

**Unternehmens- und Organisationssatzung
der Gemeinde Heikendorf
für das Kommunalunternehmen
“Gemeindewerke Heikendorf – Anstalt des öffentlichen Rechts”**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 106a Abs. 1a bis 3 der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2020 (GVBl. Schl.-H. S. 514) und der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) vom 03. April 2017 (GVBl. Schl.-H. S. 244) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.12.2020 folgende Unternehmens- und Organisationssatzung der Gemeinde Heikendorf erlassen:

Präambel

Das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Heikendorf ist ein Unternehmen der Gemeinde Heikendorf und verpflichtet sich zu einer guten Unternehmensführung auf der Grundlage des am 01. November 2016 in Schleswig-Holstein eingeführten Musters des Public Corporate Governance Codex.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen ist ein selbständiges Unternehmen der Gemeinde Heikendorf in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 106a der Gemeindeordnung. Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Das Kommunalunternehmen entsteht durch formwechselnde Umwandlung der „Gemeindewerke Heikendorf GmbH“ nach § 106 a Abs. 1a Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, § 1 Abs. 2 Umwandlungsgesetz sowie nach Maßgabe der näheren Bestimmungen in dieser Satzung.
- (3) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Gemeindewerke Heikendorf“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“ in der Kurzform „Gemeindewerke Heikendorf AöR“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (4) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Heikendorf.
- (5) Das Kommunalunternehmen ist mit einem dem Gegenstand und dem Unternehmensumfang angemessenen Stammkapital ausgestattet. Die Gemeinde Heikendorf haftet nicht für Verbindlichkeiten des Kommunalunternehmens.
- (6) Das Stammkapital beträgt 800.000 Euro.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgaben des Kommunalunternehmens in Heikendorf im eigenen Namen und in eigener Verantwortung sind:
 - a. die Wasser-, Strom- und Wärmeversorgung über alle Wertschöpfungsstufen (Netz bis Vertrieb) sowie Gasvertrieb,
 - b. der Betrieb des Möltenorter Hafens,
 - c. Geschäftsbesorgungen und Betriebsführungen für Dritte, die Tätigkeiten im Sinne des Buchstaben a) ausüben.

- (2) Zur Förderung ihrer Aufgaben kann sich die Anstalt an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Anstaltszweck dient.
- (3) Für die in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Bereiche geht das gesamte notwendige Anlage- und Betriebsvermögen einschließlich der Grundstücke auf der Grundlage des Jahresabschlusses der „Gemeindewerke Heikendorf GmbH“ auf den 31.12.2020 zum 01. Januar 2021 auf das Kommunalunternehmen über.
- (4) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen oder anderen Gemeinden die Mitbenutzung von Versorgungsanlagen gestatten.
- (5) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Gemeinde Heikendorf.
 - a) Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
 - b) unter den Voraussetzungen des § 17 GO durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen. Die Rechtssetzungsbefugnis schließt ein, dass das Kommunalunternehmen gemäß Kommunalabgabengesetz für das Land Schleswig-Holstein (KAG) Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe erheben und vollstrecken kann.
- (6) Die Anstalt ist Dienststelle im Sinne des Personalvertretungsrechts.

Leistungsbeziehungen zwischen der Gemeinde Heikendorf und dem Kommunalunternehmen werden in schriftlichen Verträgen geregelt. Im Übrigen gilt § 13 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVVO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Organe

- (1) Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7). Die Ausschließungsgründe nach § 22 GO und § 81 Landesverwaltungsgesetz gelten entsprechend.
- (2) Die Mitglieder der Organe haben über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kommunalunternehmens auch nach ihrem Ausscheiden Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde.

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Er wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Im Einzelfall kann eine Bestellung für eine kürzere Zeit als fünf Jahre erfolgen, wenn besondere Umstände dies zweckmäßig erscheinen lassen. Eine erneute befristete Bestellung bis zu fünf Jahren ist zulässig.
- (2) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

- (4) Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben. Dazu zählen insbesondere:
 - a. die Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung),
 - b. die Rentabilität der Anstalt, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals,
 - c. der Gang der Geschäfte, insbesondere der Umsatz und die wirtschaftliche Lage der Anstalt,
 - d. Geschäfte, die für die Rentabilität und Liquidität der Anstalt von erheblicher Bedeutung sein können und wichtige prozessuale Angelegenheiten.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat und der Beteiligungsverwaltung vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat und die Beteiligungsverwaltung zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Heikendorf haben können, sind der Verwaltungsrat und die Beteiligungsverwaltung hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 sowie von tariflich Beschäftigten bis Entgeltgruppe TVV 11. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter dieser Beamtinnen und Beamten sowie dieser Beschäftigten.
- (8) Der Vorstand ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.
- (9) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzende(n) und 6 übrigen Mitgliedern. Dem Verwaltungsrat können auch Personen angehören, die nicht der Gemeindevertretung angehören, jedoch sollte ihre Zahl nicht die Anzahl der in den Verwaltungsrat bestellten Mitglieder der Gemeindevertretung überschreiten.
- (2) Sechs Mitglieder und deren stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die der Gemeindevertretung angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Gemeindevertretung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.
- (3) Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter der Gemeinde Heikendorf ist geborenes Mitglied im Verwaltungsrat. Sie oder er kann eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten aus der Beteiligungsverwaltung des Amtes Schrevenborn, mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen über die entsprechende Sachkunde verfügen und haben sich entsprechend laufend fortzubilden.
- (5) Der Verwaltungsrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder, die nicht geborene Mitglieder sind, eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben das Interesse der Gemeinde Heikendorf zu verfolgen und der Gemeinde Heikendorf auf Verlangen Auskunft zu erteilen; die §§ 19 bis 25 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen.
- (8) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und ist zuständig für die Entscheidungen in den Angelegenheiten nach Abs. 3.
- (2) Der Verwaltungsrat als Organ sowie jedes einzelne Mitglied des Verwaltungsrats können jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichtserstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen im Rahmen des durch diese Organisationssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 5),
 - b. Entscheidungen nach § 28 Satz 1 Nr. 18 der Gemeindeordnung,
 - c. Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands,
 - d. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen sowie tariflich Beschäftigten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 7),
 - e. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes,
 - f. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer des Kommunalunternehmens,
 - g. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin/ des Abschlussprüfers,
 - h. Feststellung des Jahresabschlusses,
 - i. die Ergebnisverwendung,
 - j. die Entlastung des Vorstands,
 - k. Zustimmung für Investitionen, deren Kosten einen vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplan bzw. Investitionsrahmen und im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen,
 - l. Aufnahme von Anleihen oder Krediten, deren Volumen über die im Wirtschaftsplan genehmigten Beträge hinausgeht und deren Betrag im Einzelfall 50.000 € übersteigt,
 - m. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksglei-

chen Rechten, die im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreiten, soweit sie nicht jeweils im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,

- n. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Anstalt, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgaben und Kooperationen mit anderen Gemeinden oder anderen Körperschaften einschließlich Erweiterung des Versorgungsgebietes,
- o. Befreiungen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- p. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
- q. Abschluss von Verträgen gemäß den §§ 18 und 19a GKZ (Gesetz über kommunale Zusammenarbeit).

Im Fall der Buchstaben a., b., n., p. und q. unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrats dem Zustimmungsvorbehalt der Gemeindevertretung.

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzende(n) des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Der Verwaltungsrat tagt grundsätzlich öffentlich.
- (2) Der Verwaltungsrat muss jährlich mindestens vier Sitzungen abhalten. Ferner können ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats gemeinsam oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats unverzüglich den Verwaltungsrat einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzende(n) des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter (innen) anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn

- a. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter(in)) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Behandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen

beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Es gilt § 39 der Gemeindeordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend.
- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der/vom Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in unterzeichnet und dem Verwaltungsrat spätestens drei Wochen nach der Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Geht innerhalb von zwei Wochen nach der Absendung kein schriftlicher Widerspruch bei der/dem Vorsitzenden gegen das Protokoll ein, gilt dieses als genehmigt.

§ 8

Rechte und Pflichten der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung des Amtes Schrevenborn darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des Kommunalunternehmens informieren, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 9

Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des Kommunalunternehmens „Gemeindewerke Heikendorf AöR " durch den Vorstand, im Übrigen durch die jeweils Vertretungsberechtigten.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. Es soll für die technische und wirtschaftliche Entwicklung notwendigen Rücklagen aus dem Jahregewinn bilden und mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaften.
- (2) Der Vorstand hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan hat den Vorgaben der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen.
- (3) Der Wirtschaftsplan muss der Gemeindevertretung vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Kenntnis gegeben werden.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang), den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Dieser ist unter Angabe des Datums vom Vorstand zu unterzeichnen. Unmittelbar danach ist er dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde hat die in § 54 HGrG bezeichneten Befugnisse. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG), soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.

Nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde ist der Bericht über die Prüfung mit dem Jahresabschluss und Lagebericht dem Verwaltungsrat zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde Heikendorf zuzuleiten.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Anstalt maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 27 Abs. 3 KUVVO.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Kommunalunternehmens werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.gwh.sh unter Angabe des Bereitstellungstages bekanntgemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Jede Person kann sich die Satzungen des Kommunalunternehmens unter der Bezugsadresse „24226 Heikendorf, Wasserwaage 1“ kostenpflichtig zusenden lassen. Dort liegen auch Textfassungen zur Mitnahme aus bzw. werden dort bereitgehalten.

§ 13

Veröffentlichungspflichten

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge des Kommunalunternehmens im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats oder anderer Organe des Kommunalunternehmens sind nach Maßgabe des § 106 a Abs. 2 Satz 3 GO zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind und deren Voraussetzungen;
2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von dem Kommunalunternehmen während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrags unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze;
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 14

Auflösung

Bei einer Auflösung des Kommunalunternehmens „Gemeindewerke Heikendorf - Anstalt des öffentlichen Rechts“ der Gemeinde Heikendorf fällt das Anstaltsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge der Gemeinde Heikendorf zu.

§ 15

Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01. Januar 2021. Mit Beginn dieses Tages tritt diese Unternehmens- und Organisationssatzung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heikendorf, 29.12.2020

Gemeinde Heikendorf
Der Bürgermeister
gez. Peetz
Peetz